

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge „die Kinderbetreuung“ durch die Wortfolge „Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 3a und der Eintrag zu § 5 lautet:

„§ 5 Bedarfsplanung und Entwicklungskonzept“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 11a Institutionelles Schutzkonzept“

4. In § 1 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Kinderbetreuung“ durch die Wortfolge „Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.

5. In § 1 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Kinderbetreuungsangebots“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungsangebots“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für welche eine Bewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorliegt und die sich aus Kindern unter drei Lebensjahren zusammensetzt. Kinder, die mit dem Ende der Semesterferien des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können die Kinderkrippengruppe noch bis zum Ende dieses Kindergartenjahres besuchen;“

7. § 2 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Stützkraft: Eine weitere pädagogische Fachkraft, die gemäß § 14 Abs. 6 zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft und pädagogischen Hilfskraft unterstützend in Gruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne des § 6 für die Bildungsarbeit der Kinder eingesetzt wird;“

8. § 2 Abs. 1 Z 16 entfällt.

9. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 17 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

„18. Lernzeiten: Außerschulische Zeiten, in denen schulpflichtige Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Hausaufgaben erledigen, selbständig lernen, individuell an eigenen Themen arbeiten, ihre Stärken vertiefen und an ihren Schwächen arbeiten können und dabei im Sinne des § 14 Abs. 10 begleitet werden. Es sind sowohl in Hortgruppen als auch in alterserweiterten Gruppen an zumindest vier Tagen pro Woche Lernzeiten im Ausmaß von jeweils einer Stunde verpflichtend vorzusehen. Lernzeiten im Ausmaß von jeweils einer Stunde an fünf Tagen pro Woche sind anzustreben.“

10. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Kinderbetreuung“ durch die Wortfolge „Kinderbildung und -betreuung“ und das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 7 letzter Satz entfällt die Wortfolge „(Bastelgeld, etc)“.

12. In § 3 Abs. 9 erster Satz wird die Wortfolge „Betreuung und Pflege“ durch die Wortfolge „Bildung, Betreuung und Pflege“ und die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

13. § 3a entfällt.

14. In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

15. § 4 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat zumindest 50% und spätestens ab dem 31. Dezember 2024 100% zu betragen.“

16. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Bedarfserhebung“ durch das Wort „Bedarfsplanung“ ersetzt.

17. In § 5 Abs. 1 lautet der Einleitungsteil:

„(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat jährlich, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde des Rechtsträgers haben, die zukünftig erforderlichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätze für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf dieser Grundlage ist ein Entwicklungskonzept festzulegen und jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Kindergartenjahres der Landesregierung zu übermitteln. Die Gemeinden sind für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Die Bedarfsplanung und das Entwicklungskonzept sind dem Land und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind jedenfalls“

18. In § 5 wird in Abs. 1 Z 1 und in Abs. 2 Z 2 jeweils das Wort „Kinderbetreuungsplätze“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungsplätze“ ersetzt.

19. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.

20. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde hat rechtzeitig, jedoch zumindest innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis darüber, dass sie auf Grund des erhobenen Bestandes und der künftig erforderlichen Anzahl an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen dem Versorgungsauftrag nicht nachkommen kann, der Landesregierung einen geeigneten Maßnahmenplan zu übermitteln, durch welchen die Erfüllung des Versorgungsauftrags gemäß § 4 Abs. 1 sichergestellt wird.“

21. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

22. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen“ durch die Wortfolge „mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche während der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 zu erfolgen“ ersetzt.

23. In § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „für die Betreuung“ durch die Wortfolge „für die Bildung und Betreuung“ ersetzt.

24. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 gelten folgende Beobachtungszeiträume:  
Kinder, die im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr) geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Kinder im Alter von vier Jahren, die erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind sie so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen. Die Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen. Dazu kommen auch jene Kinder im Alter von fünf Jahren, die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen. Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen. Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres.“

25. § 10 Abs. 2a entfällt.

26. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

### **„§ 11a**

#### **Institutionelles Schutzkonzept**

(1) Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat ihre Tätigkeit auf Basis eines institutionellen Schutzkonzeptes vorzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

(2) Das institutionelle Schutzkonzept hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(3) Das institutionelle Schutzkonzept muss in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufliegen. Den Eltern und dem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ ist die Einsichtnahme zu ermöglichen.“

27. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „In allen Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Für die Inbetriebnahme einer Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

28. § 13 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Der Rechtsträger hat der Landesregierung zeitgerecht, jedoch mindestens drei Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung, ein Konzept mit Maßnahmen für die Zeit nach Ablauf der befristeten Ausnahmewilligung vorzulegen, auf Grund dessen die Landesregierung im Bedarfsfall eine Verlängerung der befristeten Überschreitung der Kinderhöchstzahl bewilligen kann.“

29. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Arbeitsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

30. § 13 Abs. 3a lautet:

„(3a) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, kann die Landesregierung die zusätzliche Aufnahme von bis zu drei schulpflichtigen Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen genehmigen

1. wenn in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumindest eine Kindergarten- gruppe eingerichtet ist,
2. keine weiteren Gruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 im Gemeindegebiet vorhanden sind sowie
3. die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet ist.“

31. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schulpflichtige Kinder eineinhalbfach. Es dürfen pro Gruppe maximal drei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, jedoch dürfen pro Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung maximal zwei alterserweiterte Kindergartengruppen eingerichtet sein. Bei Überschreitung der Zahl der Kinder unter drei Jahren ist der Landesregierung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ein Konzept vorzulegen, wie die Betreuung der Kinder unter drei Jahren künftig gewährleistet werden soll.“

32. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierung kann eine Überschreitung der Gruppengrößenzahl sowie eine maximale Überschreitung der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen auf eine bestimmte Zeitdauer genehmigen, wenn nachweislich berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und die Einhaltung der Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet ist.“

33. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

34. In § 14 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „entscheidungsfähig“ und in § 14 Abs. 6 wird die Wortfolge „in denen auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind“ durch die Wortfolge „in denen mindestens ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf ist“ ersetzt.

35. § 14 Abs. 9 lautet:

„(9) Wird in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine weitere zur Ausübung der Aufsichtspflicht geeignete Person gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 einzusetzen.“

36. § 14 Abs. 10 und 11 lautet:

„(10) In alterserweiterten Kindergartengruppen ist für die Lernzeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen einzusetzen, in Hortgruppen kann für die Lernzeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 zusätzlich oder anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen eingesetzt werden.

(11) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 und 4a ist die pädagogische Hilfskraft befugt, die Kinder selbständig zu beaufsichtigen. In Kinderkrippengruppen dürfen in der Randzeit bei Betreuung durch die pädagogische Hilfskraft nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein, bei Überschreitung ist in der Randzeit zusätzlich pädagogisches Personal gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 lit. a und lit. b einzusetzen.“

37. § 14a Abs. 13 lautet:

„(13) Die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden.“

38. In § 15 erster Satz wird das Wort „Kinderbetreuung“ durch die Wortfolge „Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt.

39. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Öffnungszeiten einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Hauptferien im Sinne des § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Eltern vom Rechtsträger festzulegen. VIF-konforme Öffnungszeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 sind anzustreben.“

40. Dem § 16 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser in Abs. 3 genannten Ferien ist jedenfalls dann aufrecht zu erhalten, sobald dem Rechtsträger zumindest für vier während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eines Rechtsträgers angemeldete Kinder ein konkreter Bedarf bekanntgegeben wird.

(5) Die Bedarfserhebungen haben in schriftlicher Form und nachweisbar unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Die Bedarfserhebungen sind in den nachfolgenden Zeiträumen durchzuführen:

1. Für die Herbstferien und Weihnachtsferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 1. und 30. September eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.
2. Für die Semesterferien und Osterferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 7. und 20. Jänner eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.
3. Für die Hauptferien hat der Rechtsträger die Bedarfserhebung zwischen 1. Februar und 31. Mai eines jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen.

(6) Im Rahmen der Ferienbetreuung kann der Rechtsträger den Betreuungsbedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes durch eine gemeindeübergreifende Kooperation sicherstellen. Die Kinderbildung und -betreuung hat ausschließlich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 zu erfolgen.“

41. § 17 Abs. 1 und 3 lautet:

„(1) Die Wochenöffnungszeit von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Eltern mindestens 20 Stunden (Horte mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 16 Stunden) und maximal 60 Stunden zu betragen.

(3) Ob Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet sind, entscheidet der Rechtsträger. Die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 ist im Rahmen des Abs. 1 für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jedenfalls dann zu

verlängern, sobald ein Bedarf für zumindest vier Kinder derselben Altersklasse im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 5 bekanntgegeben wird.“

42. § 17 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Rechtsträger hat für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4, die länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet hat, die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeit zu unterteilen.“

43. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Rechtsträger hat für jede Hortgruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5, die länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet hat, die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeit zu unterteilen. Die Kernzeit ist jedenfalls von 12 Uhr bis 16 Uhr festzusetzen. Randzeiten sind jene Zeiten, in denen die Hortgruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 außerhalb der Kernzeiten betrieben wird.“

44. In § 18 wird in Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz jeweils das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

45. In § 18 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

46. In § 20 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

47. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rechtsträger hat seine Absicht, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu errichten, erweitern oder baulich umzugestalten der Landesregierung mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die beabsichtigte Stilllegung oder Auflassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Landesregierung mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Begründung der vorgesehenen Maßnahme und eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde zu enthalten. Der Errichtungsanzeige sind Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuschließen.“

48. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Zwecke einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung.“

49. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger hat der Landesregierung die Fertigstellung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemeldeten Kinder vor Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen. Der Anzeige ist ein positives Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeedeten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahmen nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese bzw. dieser die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt. Vor Erstattung und Übermittlung des positiven Schlussüberprüfungsprotokolls an die Landesregierung dürfen Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht in Betrieb genommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen gilt § 31 Abs. 3.“

50. In § 21 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

51. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „auf eine bestimmte Zeitdauer“ durch die Wortfolge „auf maximal drei Jahre“ ersetzt.

52. In § 23 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „(Kinderkrippe oder Kindergarten)“.

53. In § 23 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes“ durch die Wortfolge „einer Ärztin oder eines Arztes“ ersetzt.

54. In § 23 Abs. 4 erster und letzter Satz wird jeweils das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ und das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungsordnung“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung“ ersetzt.

55. § 24 Abs. 1 entfällt.

56. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

57. In § 24 Abs. 6 Z 4 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt.

58. In § 24 Abs. 7 erster und zweiter Satz wird jeweils das Wort „Arbeitsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

59. In § 24 Abs. 10 wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

60. In § 24 Abs. 11 letzter Satz wird die Wortfolge „(max. fünf Wochen)“ durch die Wortfolge „im Ausmaß von höchstens fünf Wochen pro Kindergartenjahr“ ersetzt.

61. In § 27 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019“ durch die Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

62. In § 29 Abs. 4 wird das Wort „Kinderbetreuungswesen“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungswesen“ ersetzt.

63. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat über Antrag dem Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der durch das Land erlassenen und jeweils in Geltung stehenden Richtlinien zu leisten. Die Förderbeträge für die Betreuung von Kindern gemäß § 3 Abs. 7 betragen pro vollzeitbeschäftigter Pädagogin und pro vollzeitbeschäftigtem Pädagogen bis zu 27 000 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 28 000 Euro, pro vollzeitbeschäftigter Helferin und pro vollzeitbeschäftigtem Helfer bis zu 19 500 Euro und bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 21 000 Euro sowie für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern gemäß § 3 Abs. 8 und von in § 3 Abs. 7 ausgenommenen Kindern eine prozentuelle Förderung in der in der Richtlinie angeführten Höhe. Die genannten Beträge sind mit den entsprechenden Prozentpunkten zu valorisieren, um den sich das Monatsentgelt eines Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppe gb1, Entlohnungsstufe 1, im Burgenland gemäß Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, erhöht.“

64. In § 31 Abs. 1a Z 3 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.

65. In § 31 Abs. 1a Z 5 wird die Wortfolge „dienst- und -besoldungsrechtliche Behandlung ihres Personals nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt“ durch die Wortfolge „dienst- und -besoldungsrechtliche Behandlung ihres Personals zumindest nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt“ ersetzt.

66. § 33a lautet:

### **„§ 33a**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden und die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ermächtigt, unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72 (im Folgenden: DSGVO),

sowie des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021 (im Folgenden: DSG), personenbezogene Daten gemäß Abs. 3 zu den Zwecken gemäß Abs. 2 zu verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) Verarbeitungszwecke der Verantwortlichen gemäß Abs. 1:

1. Rechtsträger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9:

- a) Durchführung von integrativen Maßnahmen (§ 6)
- b) Durchführung der sprachlichen Frühförderung (§ 10)
- c) Dokumentation des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse (§ 2 Abs. 1 Z 10 und § 14)
- d) Gewährleistung der Besuchspflicht (§ 24)
- e) Mitwirkung an der Abwicklung der finanziellen Förderungen (§ 31)
- f) Mitwirkung an der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 29 und 30)
- g) Statistik

2. Gemeinden:

- a) Bedarfsplanung und Entwicklungskonzept (§ 5)
- b) Gewährleistung der Besuchspflicht (§ 24)
- c) Statistik

3. Landesregierung:

- a) Durchführung von integrativen Maßnahmen (§ 6)
- b) Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse (§ 2 Abs. 1 Z 10 und § 14)
- c) Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 14a)
- d) rechtliche und pädagogische Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 29 und 30)
- e) Abwicklung und Kontrolle der finanziellen Förderungen (§ 31)
- f) Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik
- g) Statistik

(3) Folgende personenbezogene Daten dürfen gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden:

1. personenbezogene Daten der in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreuten Kinder:

- a) Vor- und Familienname
- b) Geburtsdatum
- c) Geschlecht
- d) Adresse (Hauptwohnsitz)
- e) Staatsangehörigkeit
- f) obsorgeberechtigte Personen
- g) Erstsprache
- h) Gruppenzugehörigkeit
- i) Gesundheitsdaten (Eignungserklärung, ärztliche und psychologische Atteste, Beeinträchtigungen und Behinderungen)
- j) gegebenenfalls Betreuung durch zusätzliches Personal
- k) Anwesenheitszeiten
  - l) Inanspruchnahme des Mittagessensangebots
  - m) Inanspruchnahme von Zusatzangeboten
- n) Sprachkompetenzdaten
- o) sonstige Kompetenzfeststellungen
- p) gegebenenfalls: erhöhter Förderbedarf und Sprachförderbedarf
- q) Ein- und Austrittsdatum

2. personenbezogene Daten der Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen der in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreuten Kinder:

- a) Vor- und Familienname
- b) Adresse (Hauptwohnsitz)

- c) Beziehung zum Kind (Mutter etc.)
  - d) Telefonnummer
  - e) E-Mail-Adresse
  - f) Familienstand (alleinerziehend nein/ja)
  - g) Berufstätigkeit (Berufstätigkeit ja/nein)
  - h) gegebenenfalls Bankverbindungsdaten
3. personenbezogene Daten der Bediensteten des Rechtsträgers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (pädagogisches und nichtpädagogisches Personal):
- a) Vor- und Familienname
  - b) Geburtsdatum
  - c) Geschlecht
  - d) Adresse (Hauptwohnsitz)
  - e) Telefonnummer
  - f) E-Mail-Adresse
  - g) Ausbildung
  - h) gegebenenfalls Kennzeichnung (Personalnummer)
  - i) Dienstort oder Dienstorte
  - j) Beschäftigungsgruppe (pädagogische Fach- und Hilfskräfte, sonstiges qualifiziertes Personal in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, nichtpädagogisches Personal)
  - k) Beschäftigungsausmaß
  - l) Dienstzeiten
  - m) Ein- und Austrittsdatum
4. personenbezogene Daten sonstiger in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätiger Personen (externes Personal):
- a) Vor- und Familienname
  - b) Geschlecht
  - c) Adresse (Hauptwohnsitz)
  - d) gegebenenfalls Adresse des Dienstgebers
  - e) Ausbildung
  - f) gegebenenfalls Identifikationsnummer (Personalnummer)
  - g) Dienstort oder Dienstorte
  - h) Beschäftigungsgruppe (pädagogische Fach- und Hilfskräfte, sonstiges qualifiziertes Personal in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, nichtpädagogisches Personal)
  - i) Beschäftigungsausmaß
  - j) Dienstzeiten
  - k) Ein- und Austrittsdatum

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 bis 3 ist die Landesregierung als Verantwortlicher ermächtigt, eine Datenbank der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO einzurichten, in der die Landesregierung, die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und die Gemeinden personenbezogene Daten gemeinsam gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiten können und in der ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird. Im Falle der Einrichtung einer Datenbank gemäß dem ersten Satz sind die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet, die Daten gemäß Abs. 3 auf elektronischem Weg in diese Datenbank einzubringen. Die Daten sind von den Verantwortlichen regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der DSGVO obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem vierten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Die Verantwortlichen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und das Protokollieren der Zugriffe vorzusehen, wobei die Protokolldaten drei Jahre lang aufzubewahren sind.

(5) Die Gemeinden und Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Durchführung der Strafverfahren gemäß § 34 Abs. 2 und 3 erforderlichen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, diese Daten zu verarbeiten.

(6) Soweit dies zur Erfüllung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, ist die Landesregierung ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 3 an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln.

(7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 sind sieben Jahre nach Austritt des Kindes bzw. nach Beendigung der Betreuung des Kindes von der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu löschen. Personenbezogene Daten gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 sind sieben Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu löschen.“

67. § 34 Abs. 3 entfällt.

68. § 34a lautet:

#### **„§ 34a**

#### **Umsetzungshinweis**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35;
2. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L Nr. 355 vom 17.12.2011 S. 1.“

69. Dem § 35 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 7 und 9, § 4 Abs. 2 und 3, die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 11a, § 13 Abs. 1, 2, 3, 3a, 5, 5a und 6, § 14 Abs. 2, 6, 9, 10, 11 und 13, §§ 15, 16 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 4a, § 18 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1, 2, 3 und 4 § 23 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 4, 6, 7, 10 und 11, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 1 und 1a, § 33a sowie § 34a treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 3a, § 10 Abs. 2a, § 20 Abs. 2 letzter Satz, § 24 Abs. 1 und § 34 Abs. 3.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Durch die Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 70/2019, wurde unter anderem der beitragsfreie Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für burgenländische Kinder bis zum Schuleintritt sowie die umfassende bedarfsgerechte Verpflichtung der Rechtsträger zur Betreuung aller Kinder bis zum Ende der Schulpflicht in den Ferienzeiten eingeführt. Nach Evaluierung dieser Novelle sollen nun Klarstellungen erfolgen, die sich in der Praxis gezeigt haben. Durch das Inkrafttreten des Bildungsinvestitionsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019 und der damit im Zusammenhang stehenden Richtlinien, welche im Februar 2020 beschlossen wurden, werden zur Ausschöpfung von Bundesmitteln für die schulische Tagesbetreuung auch Qualitätskriterien für die Betreuung schulpflichtiger Kinder in den alterserweiterten Gruppen und Hortgruppen während den Lernzeiten durch Lehrpersonal, in diesem Gesetz festgelegt. Weiteren Anlass für diese Novelle bot das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 (G 4/2020) und die damit einhergehende Notwendigkeit des Entfalls des Verbots des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt, zur Herstellung des verfassungskonformen Zustands. Zudem besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009.

### **Ziel(e):**

- Adaptierung der qualitativen außerschulischen Bildung und Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele gemäß § 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2019;
- Herstellung des verfassungskonformen Zustands auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 (G 4/2020)
- Anpassung der Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) (CELEX-Nummer: 32016R0679);
- Im Zuge dieser Novelle sollen weitere erforderliche bzw. redaktionelle Adaptierungen erfolgen.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Die Kompetenzen der Gesetzgebung und Vollziehung im Kindergartenwesen kommen gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG den Ländern zu. Als Ausnahme davon fällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der fachlichen Anstellungserfordernisse über die von Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG dem Bund zu.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Mehrbelastungen für Gebietskörperschaften mit sich.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

**Kosten:**

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern und Rechtsträgern soweit ersichtlich keine zusätzlichen Kosten.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nach Evaluierung der Novelle des Bgld. KBBG 2009 in der Fassung LGBI. Nr. 70/2019 jene Bereiche des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 konkretisiert und klargestellt werden, die in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben. Weiters sollen Begriffsanpassungen und -modernisierungen entsprechend dem österreichweiten Bildungsrahmenplan (beispielsweise statt Kinderbetreuungseinrichtung – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) erfolgen.

Darüber hinausgehender Anlass für die Gesetzesänderung ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2020 (G 4/2020), mit dem § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 54/2019 wegen Verfassungswidrigkeit (Verstoßes gegen Art 7 B-VG sowie Art 2 StGG iVm Art 9 Abs 1 EMRK und Art 14 Abs 2 StGG) aufgehoben wurde. Zur Herstellung der Verfassungskonformität haben Bestimmungen, die dem aufgehobenen § 43a SchUG inhaltlich entsprechen, zu entfallen und wird demgemäß vom Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt, abgesehen.

Durch das Inkrafttreten des Bildungsinvestitionsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019 und der damit im Zusammenhang stehenden Richtlinien, welche im Februar 2020 beschlossen wurden, werden zur Ausschöpfung von Bundesmitteln für die schulische Tagesbetreuung auch Qualitätskriterien für die Betreuung schulpflichtiger Kinder in den alterserweiterten Gruppen und Hortgruppen während den Lernzeiten in diesem Gesetz festgelegt. Es sollen daher notwendige legislative Anpassungen zur besseren Gewährleistung der Ausschöpfbarkeit der Bundesmittel gemäß § 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz erfolgen.

Das Wohl der Kinder ist als leitender Gesichtspunkt vorrangig bei jeder Kinderbildung- und -betreuung zu berücksichtigen. Aufbauend auf dem pädagogischen Grundkonzept (§ 11) stellt das institutionelle Schutzkonzept (§ 11a) ein Qualitätsmerkmal dar und soll als Leitfaden und Orientierung zum Schutz der Kinder in den unterschiedlichsten Situationen dienen.

Durch die Festsetzung konkreter Termine für die Bedarfserhebung im Zuge der Ferienbetreuung soll einerseits eine bessere Planbarkeit für den Rechtsträger hinsichtlich Personaleinsatz ermöglicht werden, andererseits sollen Erziehungsberechtigte durch die Bedarfserhebungen ihren tatsächlichen Bedarf besser vorhersehen können.

Die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungszwecke und der Einrichtung einer Datenbank.

Im Zuge dieser Novellierung sollen weitere praxisrelevante bzw. redaktionelle Adaptierungen erfolgen.

## Besonderer Teil

### Zu Z 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis)

Durch die Begriffsanpassung des § 5 sowie die Einfügung des neuen § 11a ist es notwendig, diese Änderungen auch ins Inhaltsverzeichnis zu übernehmen.

**Zu Z 1, 4, 5, 10, 18, 21, 35, 38, 44, 54, 56, 57, 62 und 64 (Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 9, §§ 15, 18 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 4 und 6, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 1a)**

Die Rolle von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als erste Bildungseinrichtungen und ihre Bedeutung für die weitere Bildungsbiographie der Kinder soll künftig in den Formulierungen dieses Landesgesetzes klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesem Zweck sollen die Begriffe „Kinderbetreuung“ und „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch die Begrifflichkeiten „Kinderbildung und -betreuung“ und „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“, „Kinderbetreuungsangebot“ durch „Kinderbildungs- und -betreuungsangebot“, „Kinderbetreuungsplätze“ durch „Kinderbildungs- und -betreuungsplätze“, sowie der Begriff „Kinderbetreuungswesen“ durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungswesen“ ersetzt werden.

Zur Klarstellung des Begriffs „Pflege“ in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ausgeführt, dass der Betreuungsalltag mit Kindern unter drei Jahren ganz wesentlich durch sogenannte Pflegeaktivitäten bestimmt und darunter die Sicherstellung des körperlichen Wohlbefindens der Kinder verstanden wird. Dazu gehören das Füttern und Essen, das Wickeln, die Begleitung der Sauberkeitsentwicklung, das An- und Ausziehen, das Waschen sowie das Schlafen und das Einhalten von Hygieneregeln.

### Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Kindern, die mit dem Ende der Semesterferien des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, die vertraute Kinderkrippe noch bis zum Ende dieses Kindergartenjahres zu besuchen. Die Festlegung nimmt darauf Bedacht, dass es aus der Sicht einer Kontinuität in der Betreuung und des Fortbestands der vertrauten Umgebung und ihrer Bezugspersonen nicht immer dem Kindeswohl entspricht, wenn ein Kind, das im laufenden Kinderbetreuungsjahr sein drittes Lebensjahr vollendet, unmittelbar nach seinem dritten Geburtstag in eine andere Organisationsform übergeführt wird. Die Z 2 ermöglicht daher, diese Kinder bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem sie ihr drittes Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippengruppe zu belassen.

### Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 11)

Anpassung an die Regelung des § 14 Abs. 6, wonach während der Stützstunden, in denen die Stützkraft eingesetzt wird, sowohl die pädagogische Fachkraft als auch die pädagogische Hilfskraft einzusetzen sind.

### Zu Z 8 (§ 2 Abs. 1 Z 16)

Diese Regelung kann entfallen, da die Kern- und Randzeiten in § 17 Abs. 4 und Abs. 4a normiert sind.

### Zu Z 9 und 36 (§ 2 Abs. 1 Z 18 und § 14 Abs. 10):

§ 2 Abs. 1 wird, angelehnt an das Bildungsinvestitionsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, um die Begriffsbestimmung der Lernzeit erweitert.

Vom Inkrafttreten des novellierten Bildungsinvestitionsgesetzes sind auch außerschulische Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder insofern betroffen, als gemäß § 5 Abs. 9 die Gewährung der Bundesmittel nach diesem Bundesgesetz auch davon abhängt, dass bei der außerschulischen institutionellen Betreuung von Kindern von sechs bis 15 Jahren folgende Grundsätze jedenfalls einzuhalten sind:

1. die Verwendung von qualifiziertem Personal (vergleichbar jenem gemäß Art. I § 1 Z 3 und § 3 Z 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2021 oder jenem gemäß § 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021
2. eine adäquate individuelle Lernunterstützung (insbesondere bei Hausübungen),
3. ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern,
4. bedarfsgerechte Öffnungszeiten,
5. eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung.

Die Länder haben der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister im Jahr 2025 darüber einen Zwischenbericht und 2033 einen Endbericht zu legen.

Da in § 1 Abs. 1 Z 3 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2021, die Anstellungserfordernisse ausschließlich für den Hort regelt und eine entsprechende Regelung für die alterserweiterte Kindergartengruppe, in welcher ebenfalls schulpflichtige Kinder betreut werden, nicht enthalten ist, wird diesbezüglich eine Verpflichtung für Rechtsträger alterserweiterter Kindergärten im Sinne einer qualitativollen Betreuung schulpflichtiger Kinder geschaffen.

**Zu Z 11 (§ 3 Abs. 7):**

Im Gesetzestext ist ein mit der sonstigen Betreuungstätigkeit zusammenhängender Materialaufwand erwähnt, sodass der Begriff „Bastelgeld“ nicht eigens erwähnt werden muss. Es ist hier anzumerken, dass vom Rechtsträger für Kinder, die nicht zumindest mit einem Elternteil den gemeinsamen Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ein angemessener, jedoch höchstens kostendeckender Betrag eingehoben werden kann. Dabei ist, angelehnt an die Bestimmung des § 3 Abs. 8, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen.

**Zu Z 12, 14, 30, 32, 39 und 59 (§ 3 Abs. 9, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 3a und 5a, § 16 Abs. 3, § 24 Abs. 10):**

Das Schulzeitgesetz wurde nach der letzten Novelle des Bgld. KBBG idF LGBl. Nr. 70/2019 geändert, weshalb hier eine Anpassung vorzunehmen ist.

**Zu Z 13 und 67 (§ 3a, § 34 Abs. 3):**

Mit Entscheidung vom 11. Dezember 2020, G 4/2020-27, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 43a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986, idF BGBl. I 54/2019 wegen Verstoßes gegen Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG iVm Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 2 StGG als verfassungswidrig aufgehoben. Inhaltlich entsprechen die §§ 3a und 34 Abs. 3 des Bgld. KBBG 2009 dem aufgehobenen § 43a SchUG, weshalb sie zwecks Herstellung des verfassungskonformen Zustands zu entfallen haben.

**Zu Z 15 (§ 4 Abs. 3):**

Von den Eltern ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Klarstellung, dass dabei ausschließlich die tatsächlichen Ausgaben/Kosten für das Essen/die Lebensmittel in Rechnung gestellt werden dürfen. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes hat die Bio-Quote zumindest 50% und spätestens ab dem 31. Dezember 2024 hat diese 100% zu betragen.

**Zu Z 17 und 19 (§ 5 Abs. 1):**

Da es in der Praxis häufig zu Verwechslungen und Missverständnissen auf Grund der gleichlautenden Bezeichnung „Bedarfserhebung“, einerseits bei der Erhebung der künftig erforderlichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätze und andererseits der Bedarfserhebung hinsichtlich des Ferienbetreuungsbedarfs gekommen ist, erscheint eine Umbenennung und Klarstellung sinnvoll. Um ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu gewährleisten, ist die mittelfristige Bestandserhebung als strategisches Planungsinstrument wichtig. Diese liegt in der Aufgabenwahrnehmung und Verantwortung der Gemeindevertretung. Da dem Land bis zum 15. Februar des laufenden Kindergartenjahres ein Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Anzahl an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen der jeweils folgenden drei Jahre vorzulegen ist, kann die Frist zur Vorlage der Bedarfserhebung bis zum 31. Jänner des laufenden Kindergartenjahres entfallen.

**Zu Z 19 (§ 5 Abs. 1 Z 4)**

Diese Regelung kann entfallen, da die Daten im Rahmen der Personalkostenförderung erfasst werden.

**Zu Z 20 (§ 5 Abs. 3):**

Die Gemeinde hat nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass der Bedarf an künftig erforderlichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen durch eigene Maßnahmen, durch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit oder durch Kinderbildungs- und -betreuungsplätze privater Rechtsträger oder Tageseltern gedeckt wird.

**Zu Z 22 (§ 7 Abs. 2):**

Klarstellung, dass die Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden während der Kernzeit zu erfolgen hat, da in dieser Zeit der Großteil der Bildungsarbeit erfolgt.

**Zu Z 24 und 25 (§ 10 Abs. 2):**

Die Regelung für das Kindergartenjahr 2018/19 kann entfallen.

**Zu Z 26 (§ 11a):**

Das Wohl der Kinder ist als leitender Gesichtspunkt vorrangig bei jeder Kinderbildung und -betreuung zu berücksichtigen. Aufbauend auf dem pädagogischen Grundkonzept (§ 11) stellt das institutionelle Schutzkonzept ein Qualitätsmerkmal dar und soll als Leitfaden und Orientierung zum Schutz der Kinder in den unterschiedlichsten Situationen dienen. Darin können beispielsweise ein Verhaltenskodex (Umgang mit Nähe und Distanz), Präventionskonzepte, Beschwerdemöglichkeiten etc. vorgesehen werden. Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, das Wohl der Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu fördern, frühzeitig Risikofaktoren zu erkennen und Verdachtsfällen im Interesse der Kinder und Eltern sensibel nachzugehen. Eine Evaluierung hat je nach Bedarf zu erfolgen (Aktualisierung geänderter Telefonnummern etc.).

**Zu Z 27 (§ 13 Abs. 1):**

Es soll klargestellt werden, dass die Anzahl von vier Kindern für die Inbetriebnahme einer Gruppe erforderlich ist.

**Zu Z 28 (§ 13 Abs. 2):**

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bedarf keines Ausspruches in Bescheidform.

**Zu Z 29 und 58 (§ 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 7):**

Hier erfolgt lediglich eine sprachliche Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

**Zu Z 30 (§ 13 Abs. 3a):**

Zur besseren Verständlichkeit und im Sinn der besseren Lesbarkeit wurde § 13 Abs. 3a neu strukturiert

**Zu Z 31 (§ 13 Abs. 5):**

Es ist drauf hinzuweisen, dass Kinder unter drei Jahren sowie schulpflichtige Kinder 1,5-fach zu zählen sind und sich dadurch die Kinderzahl (Kopf) pro Gruppe minimiert. Durch die Möglichkeit zur Einrichtung von alterserweiterten Gruppen soll insbesondere auch in kleineren Gemeinden eine angemessene Kinderbildung und -betreuung gewährleistet sein. Mit der Führung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe ist insbesondere in Gemeinden mit geringerer Nachfrage an der jeweiligen Organisationsform Kinderkrippe, Kindergarten, Hort eine Kinderbildung und -betreuung möglich. Die Einrichtung von alterserweiterten Gruppen soll jedoch nicht forciert werden, da auch vor dem Hintergrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik, der Fokus auf dem Ausbau des elementaren Bildungsangebots für unter 3-Jährige liegt.

**Zu Z 32 und 33 (§ 13 Abs. 5a und 6):**

Es soll eine neue Nummerierung der Absatzbezeichnungen erfolgen, dies angepasst an die Regelungen für Kindergartengruppen in Abs. 3.

**Zu Z 34 (§ 14 Abs. 2 und 6):**

§ 14 Abs. 2 zweiter Satz wird sprachlich an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017 angepasst („entscheidungsfähig“ statt „eigenberechtigt“).

Bei der vorgeschlagenen Änderung in § 14 Abs. 6 handelt es sich um die Korrektur einer sprachlichen Unschärfe, durch die klargestellt werden soll, dass bereits der Besuch von nur einem Kind mit erhöhtem Förderbedarf in einer Gruppe ausreicht damit zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine pädagogische Hilfskraft und ein Stützkraft einzusetzen sind.

**Zu Z 35 (§ 14 Abs. 9):**

Der Personaleinsatz während der Mittagszeit wurde dahingehend konkretisiert, dass zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft für diese Zeit eine zur Ausübung der Aufsichtspflicht geeignete Person einzusetzen ist.

**Zu Z 36 (§ 14 Abs. 10 und 11):**

Die verpflichtende Lernzeit von vier Stunden pro Woche (anzustreben sind fünf Stunden pro Woche) wird auf Grund der Förderbedingungen gemäß § 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz und dem Anspruch der qualitativ vollen außerschulischen Kinderbildung und -betreuung implementiert.

Der Begriff „regelmäßig“ wurde zur Klarstellung der Regelung gestrichen. Der Personaleinsatz in der Randzeit wird klar definiert.

**Zu Z 37 (§ 14a Abs. 13):**

Zudem wurde eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bgld. EU-BA-G eingefügt.

**Zu Z 39 sowie 40 (§ 16 Abs. 3, 4, 5 und 6):**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, weitere Ferien normiert, diese jedoch in diesem Gesetz keine Berücksichtigung finden.

Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der in Abs. 3 genannten Ferien ist jedenfalls dann aufrecht zu erhalten, sobald dem Rechtsträger zumindest für vier während dem laufenden Kindergartenjahr in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Rechtsträgers angemeldete Kinder ein konkreter Bedarf bekanntgegeben wird. Für die Ermittlung der Anzahl von Kindern, für die ein konkreter Bedarf bekanntgegeben wird, sind alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eines Rechtsträgers heranzuziehen.

Auf Grund uneinheitlicher Umsetzungen der Bedarfserhebungen (vor allem durch die Auslegung des Begriffes „nachweislich“) durch die Rechtsträger in der Praxis und dadurch bedingte Erschwernisse der Erziehungsberechtigten wird künftig von der Formulierung des „nachweislichen“ Bedarfs abgesehen. Die Eltern haben keinen begründeten Nachweis für einen Bedarf zu erbringen. Bestätigungen über das Stundenausmaß ihrer Beschäftigung, Arbeitsbestätigungen etc. sind nicht vorzulegen.

Durch die Festsetzung konkreter Termine für die Bedarfserhebung soll einerseits eine bessere Planbarkeit für den Rechtsträger hinsichtlich Personaleinsatz ermöglicht werden, andererseits sollen die Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Bedarfserhebungen ihren tatsächlichen Bedarf besser vorhersehen können.

Unter dem Begriff Öffnungszeiten in § 16 Abs. 3 sind die Tagesöffnungszeiten sowie die Tage während der jeweiligen Ferien im Sinne des § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, an welchen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen werden kann, zu verstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfserhebungen in den drei vorgegebenen Zeiträumen zu erfolgen haben, es den Rechtsträgern jedoch freisteht, diesen gegebenenfalls auch öfter zu erfragen.

Die Möglichkeit zur gemeindeübergreifenden Kooperation stellt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicher und ermöglicht beispielsweise den Urlaubsabbau des Personals.

**Zu Z 41 (§ 17 Abs. 1 und 3):**

Die Neufassung der § 17 Absatz 1 und 3 erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

**Zu Z 42 und 43 (§ 17 Abs. 4 und 4a):**

Die Anpassung hat inhaltlich keine Auswirkungen auf Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen und alterserweiterte Gruppen. Bezugnehmend auf Hortgruppen wurden Kern- und Randzeiten konkret definiert.

**Zu Z 46 (§ 20 Abs. 2):**

Im Hinblick auf die idente Regelung des zweiten Satzes in Abs. 3 war diese Änderung vorzunehmen.

**Zu Z 47 (§ 20 Abs. 4):**

Um der Behörde die Möglichkeit der zeitgerechten Erledigung zu geben, wurde für bauliche Maßnahmen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Frist von sechs Monaten implementiert. Für die Stilllegung oder Auflassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wurden drei Monate Vorlaufzeit als angemessen angesehen. Die vorgeschlagene Änderung ist somit eine Klarstellung des Begriffes „rechtzeitig“ und definiert eine Frist.

**Zu Z 48 (§ 21 Abs. 1):**

Die Landesregierung kann in der Bewilligung entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben und das Bauvorhaben unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen genehmigen.

**Zu Z 49 (§ 21 Abs. 2):**

Dieser Paragraph regelt die Vorgehensweise bei der Fertigstellung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Der Rechtsträger hat die Fertigstellungsanzeige samt Schlussüberprüfungsprotokoll zu übermitteln, wobei explizit darauf hingewiesen wird, dass die Inbetriebnahme keinesfalls vor Übermittlung des Schlussüberprüfungsprotokolls an die Landesregierung erfolgen darf.

**Zu Z 50 (§ 21 Abs. 3):**

Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben. Das gilt nicht nur dann, wenn bereits in der (Erst-)Genehmigung entsprechende Auflagen und/oder Bedingungen und/oder Befristungen vorgeschrieben wurden, die sich in der Folge als unzulänglich herausgestellt haben, sondern auch dann, wenn in der (Erst-)Genehmigung keine Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen vorgeschrieben wurden. Der letzte Satz kann entfallen, da bereits die übrigen Bestimmungen des obigen Absatzes die Vorgehensweise für sämtliche Organisationsformen regelt.

**Zu Z 51 (§ 21 Abs. 4):**

Häufig kommt es auf Grund fehlender zeitlicher Ressourcen zur Bewilligung von Provisorien, ohne dass ein entsprechendes Konzept mit konkreten Plänen für die Zeit nach Ablauf der provisorischen Bewilligung vorgelegt wird. Die damit einhergehende wiederholte Verlängerung von Provisorien soll ausschließlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich und die Dauer eines Provisoriums befristet sein.

**Zu Z 52 und 53 (§ 23 Abs. 3):**

Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis ist ein Gutachten von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt nicht notgedrungen erforderlich. Die Wortfolge Kinderkrippe oder Kindergarten kann aus redaktionellen Gründen entfallen, da sämtliche Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umfasst sind.

**Zu Z 55 (§ 24 Abs. 1):**

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich zu gewährleisten und eine Betreuungsmöglichkeit ganzjährig sicherzustellen entfällt diese Bestimmung.

**Zu Z 60 (§ 24 Abs. 11):**

Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Klarstellung, dass das Fernbleiben bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums im Sinne des Abs. 10 möglich ist. Außergewöhnliche Ereignisse sind beispielsweise ein Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen, Pandemien etc.

**Zu Z 61 (§ 27):**

Das Schulpflichtgesetz 1985, [BGBl. Nr. 76/1985](#) wurde seit der letzten Novellierung des Bgld. KBBG 2009 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019 geändert, weshalb hier eine Anpassung vorzunehmen ist.

**Zu Z 63 (§ 31):**

Konkretisierung der Entlohnungsstufe im Hinblick auf die Valorisierung der zugrundeliegenden Beträge für die Personalkostenförderung.

**Zu Z 65 (§ 31 Abs. 1a Z 5):**

Unter Bedachtnahme auf sonstige Bestimmungen hinsichtlich besoldungsrechtlicher Vorgaben, beispielsweise die Verordnungen des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit mit denen der Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Helferinnen und Helfer in privaten Kinderbildungseinrichtungen festgesetzt wird, wird klargestellt, dass die dienst- und -besoldungsrechtliche Behandlung des Personals in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zumindest nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Eine höhere Entlohnung bleibt davon unberührt und ist selbstverständlich zulässig.

**Zu Z 66 (§ 33a):**

Die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten werden mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) den Bedürfnissen der Praxis entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Abs. 1 und 2: Nähere Umschreibung der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen sowie erforderliche Erweiterung bzw. Adaptierung jener personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik.

Abs. 3: Taxative Aufzählung der personenbezogenen Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden dürfen. Dies betrifft jene der betreuten Kinder (Z 1), der Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen (Z 2), des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals (Z 3) und des externen Personals (Z 4).

Die gemäß Abs. 3 angeführten Daten werden unter anderem benötigt:

- für die Bewilligung von integrativen Maßnahmen ("Integrationsbewilligungen") Integrative Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf individuell hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes gefördert werden können und der Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Kinder sollen nach heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen Unterstützung erfahren (z. B. Gesundheitsdaten)
- zur Eindämmung und Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, Pandemien, außergewöhnlichen Ereignissen sowie krisenhaften Situationen (z. B. Gesundheitsdaten)
- zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags (Versorgungsauftrag bezieht sich auf den Hauptwohnsitz, daher ist die entsprechende Adresse der Kinder/Eltern vonnöten) sowie der Einhaltung der Gruppengrößen
- zur Sicherstellung einer heterogenen Gruppenzusammensetzung (Alter der Kinder, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) und des dafür benötigten Personaleinsatzes (Aufsichtspflicht)
- zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VIF-Konformität entsprechend der 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik) sowie einer bedarfsgerechten Betreuung der Kinder (Berufstätigkeit der Eltern Ja/Nein)
- zur Sicherstellung der gesetzlich verankerten Besuchspflicht
- zur Sicherstellung, dass das erforderliche - vom Rechtsträger zu bestellende - pädagogische Fach- und Hilfspersonal vorhanden ist und dieses die entsprechende Qualifikation aufweist
- zur Abrechnung im Rahmen der Art. 15a B-VG Vereinbarung hinsichtlich Elementarpädagogik Wesentliche Faktoren hinsichtlich der Abrechnung sind
  - Besuchspflicht
  - Erfassung von Sprachkompetenzdaten zur Durchführung der sprachlichen Frühförderung
  - Personaleinsatz und Eignung der Pädagoginnen und Pädagogen
- zur Umsetzung von Fördermaßnahmen seitens der Burgenländischen Landesregierung wie beispielsweise
  - Personalkostenförderung an Rechtsträger
  - Mittagessensförderung für einkommensschwache Familien (daher z. B. Bankdaten der Eltern)
- zur Planung (Bedarfs- und Entwicklungskonzept) und Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen
- zur Förderung der Volksgruppensprachen (Erst- und Zweitsprachen der Kinder)
- zur Ausübung der Fachaufsicht insbesondere im Hinblick auf
  - das Setzen präventiver Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen
  - die Einhaltung ethischer und religiöser Werte
  - die Sicherstellung der Entwicklung der Kinder (emotionale, soziale, kognitive und sprachliche Entwicklung)

Abs. 4: Anpassung der Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Landesregierung als Verantwortlicher ermächtigt, eine Datenbank der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen einzurichten, in der die Landesregierung, die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und die Gemeinden personenbezogene Daten gemeinsam verarbeiten können und in der ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Daten gewährt wird. Im Falle der Einrichtung einer Datenbank sind die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet, die Daten auf elektronischem Weg in diese Datenbank einzubringen. Die Daten sind von den Verantwortlichen regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der DSGVO obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem vierten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Die Verantwortlichen

haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und das Protokollieren der Zugriffe vorzusehen, wobei die Protokolldaten drei Jahre lang aufzubewahren sind.

Abs. 5: Die Gemeinden und Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Durchführung der Strafverfahren gemäß § 34 Abs. 2 und 3 erforderlichen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, diese Daten zu verarbeiten.

Abs. 6: Ermächtigung der Landesregierung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Bundesbehörden, sofern dies zur Umsetzung der Art 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik erforderlich ist.

Abs. 7: Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. In Anlehnung an die Aufbewahrungsfrist für kaufmännische Unterlagen (und damit auch für Rechnungen für die Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) nach § 132 Abs. 1 BAO eine grundsätzliche Löschungsverpflichtung nach sieben Jahren festgelegt.

#### **Zu Z 68 (§ 34a)**

Der in § 34a enthaltene Umsetzungshinweis wird um die nachnotifizierte Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L Nr. 355 vom 17.12.2011 S. 1, CELEX-Nummer: 32011L0093, ergänzt.

#### **Zu Z 69 (§ 35 Abs. 23)**

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.